FÖRDERVEREIN DER ROBERT HAVEMANN OBERSCHULE E.V.

Vereinssatzung

Konsolidierte Fassung nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Februar 2022

INHALT

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
§ 2 Zweck
§ 3 Beteiligung
§ 4 Mitgliedschaft
§ 5 Organe des Vereins
§ 6 Mitgliederversammlung
§ 7 Vorstand
§ 8 Kassenführung und -prüfung, Rechenschaft, Entlastung des Vorstands
§ 9 Satzungsänderung
§ 10 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein heißt „Förderverein der Robert Havemann Oberschule e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist das Robert-Havemann-Gymnasium in der Achillesstraße 79, 13125 Berlin (Karow).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung
   - von Schulveranstaltungen (z. B. Schul-/Klassenfahrten, Schulfeste, Schulwettbewerbe),
   - der Schulteilnahme an Veranstaltungen Dritter (z.B. Schulwettbewerbe) und an Austauschprogrammen,
   - von Arbeitsgemeinschaften und Projekten der Schule,
   - der schulgesetzlichen Gremien und der Öffentlichkeitsarbeit der Schule,
   - der Beschaffung von Lehr-, Lern- und Unterrichtsmaterial einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnik,
   - der Ausstattung mit Schul- und Hausgeräten,
   - von baulichen und anderen handwerklichen Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Verbesserung der Aufenthaltsqualität der Schulgebäude und des Außengeländes,
   - von Maßnahmen zur Verwirklichung des Schulprogramms und
   - der Erforschung der Biografie des Namensgebers der Schule und deren Bedeutung für die Schule

   sowie durch das Sammeln von Spenden und die Beschaffung von anderen Mitteln.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel können an steuerbegünstigte Körperschaften weitergegeben werden, die Satzungszwecke wie der Verein verfolgen.

§ 3 Beteiligung

Zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke kann sich der Verein an Einrichtungen beteiligen und Mitgliedschaften in anderen Vereinen eingehen, soweit diese steuerbegünstigt sind und Satzungszwecke wie der Verein verfolgen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Eintritt in den Verein ist an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Er ist an keiner Form gebunden und muss Angaben zum Namen, Vornamen und zur Anschrift sowie Kontaktdaten enthalten. Diese Daten dienen allein der Mitgliederverwaltung und werden weder öffentlich noch Dritten zugänglich gemacht. Mit dem Antrag wird die Satzung des Vereins anerkannt. Der vertretungsberechtigte Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt die Entscheidung in Textform mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Ein Rechtsanspruch auf Eintritt in den Verein besteht nicht.
2. Mitglieder sind auch Ehrenmitglieder. Ehrenmitglieder sind dazu durch die Mitgliederversammlung ernannte Personen, die die Vereinsarbeit wesentlich über das übliche Maß hinaus gefördert und geprägt haben oder sich um die Schule herausragende Verdienste erworben haben.
3. Der Verein erhebt keine Mitgliedsbeiträge.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte, ausgenommen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, kann nicht einem anderen Mitglied überlassen werden. Das Mitglied, dessen Stimmrecht ein Vertreter ausüben soll, teilt dies dem Leiter der Mitgliederversammlung mit oder der Vertreter legt diesem eine Einwilligung in Textform vor. Die Person des Stellvertreters ist auf die Mitglieder des Vereins beschränkt. Die Anzahl der Mitglieder, die durch ein Mitglied vertreten werden können, ist auf ein Mitglied begrenzt.
5. Die Mitglieder sind jederzeit zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Die Erklärung zum Austritt ist an keiner Form gebunden und an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten. Der Austritt wird mit dem Eingang der Erklärung wirksam. Auf Verlangen des Mitglieds bestätigt der Vorstand den Austritt.
6. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch durch Tod bei natürlichen Personen und Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Bei Angehörigen des Schulpersonals erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Verlassen der Schule. Dies gilt entsprechend für Erziehungsberechtigte, wenn deren Kinder die Schule verlassen. Die Mitgliedschaft besteht fort, wenn dies vor Verlassen der Schule beantragt wird. Für den Antrag gilt Nr. 1 entsprechend.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise gegen die Satzung verstößt. Den Ausschluss erklärt der vertretungsberechtigte Vorstand. Ein Mitglied kann zudem auf begründeten Antrag durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluss setzt voraus, dass in der Einladung zur Mitgliederversammlung auf den Ausschluss als Tagesordnungspunkt hingewiesen und dem davon betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben wurde, sich zu den Ausschließungsgründen zu äußern.
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, der die grundlegenden Entscheidungen zugewiesen sind. Sie wird einmal im Jahr, nach Möglichkeit im dritten Quartal des Geschäftsjahres durchgeführt (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den vertretungsberechtigten Vorstand 14 Kalendertage vor der Versammlung unter Vorlage der Tagesordnung. Einzuladen sind generell Angehörige der Schulleitung. Soweit diese nicht Mitglieder sind, nehmen diese ohne Antrags- und Stimmrecht teil. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können weitere Personen als Gäste ohne Antrags- und Stimmrecht teilnehmen. Anträge zur Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung können bis zur Beschlussfassung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann bei wichtigen und dringlichen Angelegenheiten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem auf schriftlichem Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen. Der Antrag ist an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten, dem die Beschlussfassung über die Einberufung obliegt.
4. Der vertretungsberechtigte Vorstand kann entweder bestimmen, dass die Mitgliedersammlung nur durch Anwesenheit am Versammlungsort (physisch) oder nur im Wege der elektronischen Kommunikation (virtuell) durchgeführt wird, oder dass die Mitgliedersammlung sowohl durch Anwesenheit am Versammlungsort als auch im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird (hybrid). Mitglieder können ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Nutzung der elektronischen Kommunikation setzt voraus, dass diese für den Verein zumutbar ist. Mitglieder können ihre Stimme ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben. Die Stimmabgabe ist an den vertretungsberechtigten Vorstand zu richten.
5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Satzung keine andere Regelung enthält, bedarf ein Beschluss der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder; davon ausgenommen ist der Beschluss über die Auflösung.
6. Leiter der Mitgliederversammlung ist ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein anderes Mitglied wählen, das die Versammlung leitet; dies ist auch zu bestimmten Tagesordnungspunkten möglich.
7. Der vertretungsberechtigte Vorstand berichtet in der Mitgliederversammlung über die Vereinstätigkeiten seit der letzten Mitgliederversammlung. Der Bericht sowie Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll entspricht den Vorgaben des zuständigen Amtsgerichts für Vorstands- und Satzungsänderungen und enthält darüber hinaus zu anderen Tagesordnungspunkten gestellte Anträge mit der Art der Abstimmung und des Abstimmungsergebnisses.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung eines Vorstandsamtes vor Ablauf des Wahlzeitraumes kann das freigewordene Amt bis zur Neuwahl in der Mitgliederversammlung entweder von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen oder vom Vorstand durch Kooptation (Zuwahl) besetzt werden. Die Wahrnehmung aller Vorstandsämter in Personalunion ist unzulässig. Die Vorstandesmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten keine Vergütung oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden und dem zweiten Vorsitzenden. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten. Beide führen die Kasse des Vereins. Die Mitgliederversammlung kann zur Führung der Kasse einen Kassenwart sowie zwei Beisitzer wählen.

2. Zusammen mit dem vertretungsberechtigten Vorstand bilden sie den Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich dem vertretungsberechtigten Vorstand oder der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wenn mindestens ein Angehöriger des vertretungsberechtigten Vorstands an der Stimmabgabe teilnimmt. Beschlüsse sind spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Der Gesamtvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Zur Verwirklichung der Satzungszwecke kann er themen- oder maßnahmenbezogene Projekte oder Arbeitsgemeinschaften einrichten und dafür Verantwortliche bestimmen. Die Mitglieder haben das Recht zur Mitarbeit.
5. Der Gesamtvorstand beschließt eine Datenschutzordnung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der Vereinsarbeit.

§ 8 Kassenführung und -prüfung, Rechenschaft, Entlastung des Vorstands

1. Der mit der Führung der Kasse Beauftragte verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des Vereins und führt darüber ein Kassenbuch. Bestimmte Einnahmen können einer strikten Verwendungsbeschränkung für einen bestimmten Ausgabezweck unterliegen. Solche Zweckbindungen sind im Kassenbuch zu vermerken. Bezogen auf das Geschäftsjahr legt der Beauftragte in der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab und teilt dabei das Ergebnis der Kassenprüfung mit. Mitglieder haben jederzeit das Recht zur Einsicht in das Kassenbuch.
2. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen, die Mitglieder sind, aber nicht dem Gesamtvorstand angehören. Erklärt sich dazu in der Mitgliederversammlung kein Mitglied bereit, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand Personen - auch kostenpflichtig - mit dieser Aufgabe betraut, die nicht Mitglied sind. Sind mit der Erstellung und Abgabe der Steuererklärung Angehörige der steuerberatenden Berufe betraut, kann die Mitgliederversammlung beschließen, auf die Kassenprüfung zu verzichten.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss in Textform erfolgen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Robert-Havemann-Gymnasium in 13125 Berlin, das es für Zwecke dieser Satzung zu verwenden oder auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für Zwecke dieser Satzung zu übertragen hat.

Die Satzung ist errichtet am 19. Februar 1998, geändert am 11. Juni 1998, 18. März 1999, 14. Juni 2000 und 28. Oktober 2021 sowie zuletzt geändert am 11. Februar 2022.